

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

26.05.2004

924.

Schriftliche Anfrage von Balthasar Glättli und 5 Mitunterzeichnenden betreffend UMTS-Mobilfunkantennen, Grenzwertüberschreitungen

Am 3. März 2004 reichten Gemeinderat Balthasar Glättli (Grüne) und 5 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/110 ein:

Das Komitee „Keine Sunrise Antenne am Kreuzplatz“ hat eine Petition mit über 1000 Unterschriften gegen eine kombinierte GSM/UMTS-Mobilfunkantenne auf dem Dach des Wohnhauses Forchstrasse 19 eingereicht. Die Stadt hat mit dem Ziel, die Strahlenbelastung der Bevölkerung zu vermindern, in der Vergangenheit leider erfolglos versucht, die Mobilfunkanbieter zu einer besseren Koordination bei der Erstellung der Mobilfunkinfrastruktur zu bewegen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Der Bund fordert heute von den Mobilfunk-Anbietern, welche UMTS-Lizenzen ersteigert haben, dass diese parallele UMTS-Antennen-Netze aufbauen. Teilt der Stadtrat auch die Meinung, dass mit dieser Forderung ein Fehler wiederholt wird, der bei der ebenfalls parallel aufgebauten GSM Infrastruktur schon gemacht worden war – mit negativen gesundheitlichen aber auch volkswirtschaftlichen Folgen (Mehrfache Netzinvestitionen ohne entsprechenden Nutzen)?
2. Trifft die von einem Experten gestützte Behauptung der Petitionärinnen und Petitionäre zu, dass die bewilligte Antenne auf der Forchstrasse 19 die geltenden – aus Sicht der Petitionäre bereits zu hohen – Grenzwerte nicht vollumfänglich einhält, insbesondere dass dabei Grenzwertüberschreitungen in einem bewilligten aber noch nicht fertig ausgeführten Dachausbau bestehen (Hegarstrasse 22, hier beträgt bei korrektem Neigungswinkel von -60° resp. -80° die Belastung 7.1 V/m)? Stellt der Stadtrat grundsätzlich sicher, dass keine Grenzwertüberschreitungen gegenüber bewilligten aber allenfalls noch nicht fertiggestellten Ausbauten erfolgen?
3. Mit welchen Massnahmen stellt der Stadtrat sicher, dass die in einem Antennen-Baugesuch angegebenen Maximal-Leistungen der Anlagen im tatsächlichen Betrieb nicht überschritten werden? Finden periodische unangemeldete Messungen statt?
4. In Salzburg wurde in Zusammenarbeit mit den Mobilfunkanbietern eine Übereinkunft erzielt, welche die Einhaltung eines im Vergleich zur Schweiz zehnmal tieferen Strahlen-Grenzwerts beinhaltet (0.6 V/m resp. 1 mW/m^2), in Gräfelfingen wurde in einer ähnlichen Übereinkunft die Platzierung von Mobilfunkantennen ausserhalb dichtbesiedelter Gebiete beschlossen. Begrüssst der Stadtrat grundsätzlich solche Vereinbarungen mit dem Ziel, die Elektrosmogbelastung der Bevölkerung zu vermindern? Auf welche Weise gedenkt er sich selbst auch in Zukunft für vergleichbare Lösungen einzusetzen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Mit der am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Revision des Fernmeldegesetzes wollte der Bund ganz bewusst den Wettbewerb bei den Fernmeldediensten fördern, und zwar auch im Mobilfunkbereich. Mit der Konzessionserteilung wurden die Mobilfunk anbietenden zwecks rascher Umsetzung des Wettbewerbsgedankens verpflichtet, möglichst schnell ein eigenes Netz aufzubauen. Trotz der mehrfachen Netzinvestitionen sind die Preise für mobiles Telefonieren gesunken. Für die Konsumentinnen und Konsumenten hat der Aufbau paralleler Netze demnach durchaus seinen Nutzen. Die gesamte Strahlenbelastung ist zum überwiegenden Teil die Folge der insgesamt über Mobilfunk geführten Gespräche, würde sich also bei einer Betreiberin kaum wesentlich verringern. Hingegen ist es nahe liegend, dass durch die Realisierung unterschiedlicher Netze mehr Antennenstandorte benötigt werden, als dies mit einer einzigen Mobilfunkbetreiberfirma der Fall wäre. Was die negativen gesundheitlichen Folgen angeht, ist darauf hinzuweisen, dass die schweizerische Grenzwertregelung zu den strengsten in Europa bzw. weltweit gehört und bis jetzt gefestigte wissenschaftliche Erkenntnisse darüber fehlen, ob die beim Betrieb von Mobilfunkantennen entstehenden nichtionisierenden Strahlen im Niedrigdosisbereich auch schädliche nichtthermische

(biologische) Wirkungen erzeugen. Zu diesem Thema sei auf die stadträtliche Antwort hingewiesen zur Schriftlichen Anfrage von Dr. Willy Furter und 5 Mitunterzeichnenden betreffend UMTS-Mobilfunkantennen, gesundheitliche Beschwerden in der Bevölkerung (GR Nr. 2004/109).

Aus diesen Gründen teilt der Stadtrat die Meinung der Anfragenden nicht.

Zu Frage 2: Als zwingend notwendige Unterlage zum Baugesuch für eine Mobilfunkbasisstation hat die Betreiberfirma ein so genanntes Standortdatenblatt einzureichen. Darin ist der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass der in der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) festgelegte Anlagegrenzwert an den höchstbelasteten Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) eingehalten wird. Ein solches Standortdatenblatt wurde auch für die auf dem Gebäude Forchstrasse 19 geplante Antenne eingereicht. Zutreffend ist, dass das Dachgeschoss des Gebäudes Hegarstrasse 22 nicht als OMEN im Standortdatenblatt berücksichtigt wurde. Dies mit gutem Grund. Im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für die Mobilfunkantenne (29. August 2003) war das betreffende Dachgeschoss noch als Estrich genutzt, also kein OMEN (zur Definition der OMEN vgl. Art. 3 Abs. 3 NISV). Auch noch am 5. November 2003, als die Bausektion die Bewilligung für den Antennenstandort Forchstrasse 19 erteilte, war der Baubehörde ein Dachgeschossausbau in der nahe gelegenen Liegenschaft Hegarstrasse 22 nicht bekannt. Das entsprechende Baugesuch wurde erst am 10. November 2003 eingereicht, konnte somit logischerweise bei der Antennenbewilligung nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Umfeld von Mobilfunkantennen ist nicht auszuschliessen, dass nach Erteilung der Bewilligung neue OMEN geschaffen werden. Selbstverständlich ist auch in diesen Fällen zu gewährleisten, dass der massgebende Grenzwert eingehalten bleibt. Zu diesem Zweck werden sämtliche Antennenbewilligungen mit der Auflage versehen, die Mobilfunkanlage bei Realisierung weiterer OMEN in der Umgebung nötigenfalls so weit anzupassen, dass der Anlagegrenzwert überall eingehalten wird. Die Mobilfunkbetreiberin hat denn auch für den Standort Forchstrasse 19 eine Abänderungseingabe mit entsprechender Reduktion der Antennenleistung eingereicht. Die Bausektion hat dieses modifizierte Gesuch am 5. April 2004 bewilligt.

Zu Frage 3: Weil die Antennen elektrisch von einer Zentrale aus gesteuert werden, ist es nicht möglich, die Antenneneinstellungen vor Ort zu kontrollieren. Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich vergleicht deshalb stichprobenartig in den Steuerungszentralen der Betreiberfirmen die jeweils aktuellen Operationsparameter mit den bewilligten Parametern.

Weil an vielen Antennenstandorten gemäss Berechnung im Standortdatenblatt der zulässige Anlagegrenzwert an einem oder mehreren OMEN um weniger als 20 % unterschritten wird, erfolgt in solchen Fällen eine Abnahmemessung. Da die Immissionsbelastung der einzelnen OMEN anhand der maximalen Leistung der Antenne errechnet, diese im Alltagsbetrieb aber meistens nur kurzfristig ausgeschöpft wird, hat die Stadt Zürich – wie auch der Kanton – bis anhin auf periodische unangemeldete Messungen verzichtet, zumal solche sehr aufwändig wären.

Zu Frage 4: Selbstverständlich begrüsst der Stadtrat alle Bestrebungen, welche zum Ziel haben, die Elektromogbelastung der Bevölkerung zu vermindern. Er versuchte bereits in der letzten Legislaturperiode im Zusammenhang mit dem Zur-Verfügung-Stellen städtischer Liegenschaften als Mobilfunkantennenstandorte, die Mobilfunkbetreiberfirmen dazu zu bewegen, deutlich tiefere Anlagegrenzwerte einzuhalten, als dies die gesetzlichen Vorgaben erlauben. Diese Bestrebungen scheiterten jedoch am Widerstand der Betreiberfirmen, welche auf den gesetzlichen Regelungen als einzige Einschränkungen beharrten. Aus diesem Grund erachtet der Stadtrat weitere Bemühungen, die Betreiberfirmen zu einer freiwilligen Selbstbeschränkung zu bewegen, als kaum erfolgversprechend. Der Stadtrat bzw. die zuständigen Verwaltungsabteilungen stellen jedoch sicher, dass die Bestimmungen der NISV eingehalten werden.

Bezüglich der Frage zur Platzierung von Mobilfunkantennen ausserhalb von Wohnzonen sei wiederum auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Dr. Willy Furter und 5 Mitunterzeichnenden betreffend UMTS-Mobilfunkantennen hingewiesen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner